



## **Geschäftsordnung (GO) der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Rosenheim e.V.**

Die THW-Helfervereinigung Rosenheim e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung besser zu gewährleisten, wurde auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Helfervereinigung Rosenheim e.V. darstellen.

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung:

- Art. 1 Aufgabe
- Art. 2 Mitgliedsbeiträge
- Art. 3 Vorstandsarbeiten
- Art. 4 Kassenführung
- Art. 5 Aufgaben von Kassier/Schriftführer
- Art. 6 Kassenführung THW-Jugend OV Rosenheim
- Art. 7 Traditionen
- Art. 8 Bankverbindung/Kontakt
- Art. 9 Datenschutz
- Art. 10 Gültigkeit

### **Art. 1 - Aufgabe**

1. Die GO ergänzt die „Satzung der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rosenheim e.V.“.
2. Die GO soll die Vorstandschaft bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen bzw. diese regeln.

### **Art. 2 – Mitgliedsbeiträge**

Gem. Art. 5 der Satzung ist der jährliche Mindestbeitrag auf derzeit 10 € festgelegt.

1. Der Beitragseinzug erfolgt im Normalfall im Wege des SEPA-Mandats (Einzug) i. d. R. im Monat März.
2. Bei Neuaufnahme von Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr ist der volle Jahresbetrag zu entrichten.
3. Bei Austritt während des laufenden Kalenderjahres erfolgt keine Rückerstattung des anteiligen Jahresbetrages.
4. Kommt ein Vereinsmitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug (z. B. bei Rücklastschriften) erfolgt eine Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung durch den Schriftführer.

### **Art. 3 – Vorstandarbeit**

#### Vorstandssitzungen:

1. Turnusmäßig finden Vorstandssitzungen (i. d. R. monatlich/außer in der Haupturlaubszeit) statt. Zu diesen Sitzungen wird durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter unter Nennung der Tagesordnung per E-Mail eingeladen.
2. Bei Abstimmungen gilt Art. 11 der Satzung. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Außer dem Vorstand haben die Teilnehmer (soweit nicht anders im Sitzungsprotokoll festgehalten) über die Themen und Ergebnisse Stillschweigen zu bewahren.
4. Zu außerordentlichen Vorstandssitzungen aus besonderem (kurzfristigen) Anlass werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellv. Vorsitzenden telefonisch, per E-Mail oder schriftlich mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens Vorsitzender und zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen aus dem insbesondere die Beschlussergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. von dem der die Sitzung leitet und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Zur Erledigung steuerlicher oder sonst rechtlicher Angelegenheiten kann sich der Vorstand bei Bedarf durch Fachstellen (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt usw.) beraten lassen.

### **Art. 4 - Kassenführung**

1. Der Schatzmeister ist geschäftsfähig für den gesamten Zahlungsverkehr im Rahmen eines Aufgabenbereichs. Für die Bankgeschäfte ist der Schatzmeister alleine zeichnungs-berechtigt. Bei dessen Verhinderung und zwingender Erledigung in der Folge Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender, Schriftführer.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei, zeitgleich mit der Wahl des Vorstands für die Dauer von ebenfalls drei Jahren gewählte Revisoren zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung bzw. gegebenenfalls zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.

### **Art. 5 – Aufgaben von Schatzmeister/Schriftführer**

1. Der **Schatzmeister** ist zuständig für die gesamte Kassenführung des Vereins. Hierzu führt er ein Kassenbuch. Er ist geschäftsfähig für die Bankgeschäfte und wird dabei vom Schriftführer unterstützt.
  2. Er stellt die Jahresrechnung auf und legt sie den Revisoren zur Prüfung vor.
  3. Er trägt die Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung vor.
  4. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge tätigt er in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer.
  5. Er erstattet der Vorstandschaft regelmäßig in den Vorstandssitzungen Bericht über bedeutsame Einnahmen und Ausgaben.
  6. Er führt die Hauptkasse bei allen Vereinsveranstaltungen und erledigt deren Abrechnung.
  7. Ihm obliegt im Zusammenwirken mit dem Schriftführer die Erstellung von Steuererklärungen.
- 
1. Der **Schriftführer** hat die aktuelle Mitgliederliste zu führen.
  2. Er unterstützt den Schatzmeister insbesondere bei den Punkten 4 und 7
  3. Er führt das Archiv und die Chronik des Vereins.
  4. Er hat die Protokolle bei den Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen zu führen.
  5. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Dazu zählen u. a. Unterschriftslisten und Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahl Niederschriften, Stimmzettel etc.).
  6. Änderungen der Eintragungen im Vereinsregister, notarielle Bestätigungen hierzu usw. leitet er in Verbindung mit dem Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden ein.

### **Art. 6 – Kassenführung THW-Jugend Rosenheim**

Die Jugendgruppe hat eine Jugendkasse, die vom Schatzmeister des Vereins geführt wird. Ein Bankkonto hierfür ist anzulegen. Damit kleinere Ausgaben ohne Zustimmung der Vorstandschaft unbürokratisch und in eigener Verantwortung der THW-Jugend Rosenheim getätigt werden können.

1. Die THW-Jugend Rosenheim wirtschaftet eigenständig.
2. Abrechnung erfolgt über den Vereinskassier mit Aufrechnung der Belege.
3. Die Jugendkasse unterliegt der Überprüfung durch die Revisoren.
4. Löst sich die Jugendgruppe auf, fällt der zugewiesene Etatanteil im Verhältnis der Finanzmittel an die THW-Helfervereinigung Rosenheim zurück. Der Rest geht an die THW-Jugend Bayern e.V..
5. Die Jugendkasse ist keine zweite Vereinskasse, sondern lediglich eine von der Vereinskasse ausgegliederter Anteil.
6. Ausgaben bis zu 100€ trägt die THW-Jugend Rosenheim eigenständig, größere Ausgaben sind mit dem Vorstand abzusprechen.
7. Für das Bankkonto sind der Schatzmeister und der Ortsjugendleiter verfügbare berechtigt.

## **Art. 7 – Traditionen**

### Vereinsfahne und Fahnenabordnung

1. Die Fahnenabordnung wird von der Mitgliederversammlung erstmals in der JHV 2015 und dann turnusmäßig zum Zeitpunkt der Vorstandswahl gewählt.
2. Die Fahnenabordnung besteht aus dem Fähnrich und zwei Fahnenbegleitern.
3. Die Fahnenabordnung vertritt den Verein bei gegebenen Anlässen und Veranstaltungen mit der Vereinsfahne.
4. Die Fahnenabordnung ist für den Zustand der Fahne, des Fahnenschrankes und des Fahnenzubehörs (Trageriemen, Bänder, Vereinstafel, etc.) verantwortlich. Sie tritt in einheitlicher Kleidung auf und trägt dazu die Schirmmütze.
5. Dem Fähnrich steht es frei, einen Tafelbuben oder ein Tafelmädel zu benennen. Er ist bei Veranstaltungen für die Zeit vom Beginn bis zum Ende Aufsichtsperson dafür.

### Veranstaltungen

Der Verein unterstützt die Teilnahme von Helfern des Ortsverbandes und/oder von Vereinsmitgliedern an internen oder externen Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege oder Repräsentation.

### Geburtstage

Den älteren Vereinsmitgliedern wird zum Geburtstag von einer Abordnung des Vereins gratuliert; erstmals zum 50. Geburtstag (für aktive Helfer/innen), ansonsten erstmals zum 60sten, in der Folge zum 70sten und weiter alle 5 Jahre. Im Namen des Vereins wird zu den geraden Geburtstagen ein Geschenk überreicht.

### Ehrungen

In der Mitgliederversammlung werden Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit vorgenommen.

### Volkstrauertag/Besuch von Festen auf Einladung

Der Verein beteiligt sich in Uniform mit Fahnenabordnung und möglichst vielen Vereinsmitgliedern.

### Beerdigung von verstorbenen Vereinsmitgliedern

In Abstimmung mit den Angehörigen des verstorbenen Vereinsmitglieds kann wie folgt verfahren werden:

- Fördermitglieder: An die Hinterbliebenen wird eine Beileidskarte versandt.
- Ehrenmitglieder und aktiv Dienst leistende Mitglieder: Teilnahme an Trauerfeier mit möglichst vielen Vereinsmitgliedern in Uniform, Fahnenabordnung und Kranzspende, Nachruf am Grab
- Passive Mitglieder: Fahnenabordnung und Kranzspende

### Veranstaltungen des Vereins

Organisation und Durchführung durch den Vorstand. Zur Ergänzung sollen Vereinsmitglieder aus dem aktiven Dienst und oder sonstiges Fachpersonal um Unterstützung gebeten werden.

### **Art. 8 – Bankverbindung / Kontakt**

Zwecks Kommunikation/Kontakt mit dem Mitglied wird im Aufnahmeantrag soweit vorhanden neben der Bankverbindung auch die telefonische Erreichbarkeit und die E-Mail-Adresse abgefragt und gespeichert.

**Bankverbindung** lautet: IBAN: DE3171150000000020792 --- BIC: BYLADEM1ROS

**E-Mail:** helferverein@thw-rosenheim.de

**Adresse:** THW-Helfervereinigung Rosenheim e.V.  
Hub 12  
83109 Großkarolinenfeld

### **Art. 09 – Datenschutz**

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur sicheren Aufbewahrung der Mitgliederdaten (einschließlich der Bankdaten) und zur ausschließlichen Verwendung zu Vereinszwecken verpflichtet.

### **Art. 10 – Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung muss zur Wirksamkeit erst- und einmalig durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Rosenheim e.V. bestätigt werden. Es genügt die einfache Mehrheit.

Die GO verliert nach dieser Zustimmung die Gültigkeit nur durch:

- a) Auflösung der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Rosenheim e.V..
- b) Änderung und/oder Anpassungen durch den Vorstand der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Rosenheim e.V..

Für eine Änderung ist die Mehrheit von drei Mitgliedern des Vorstands (eines davon der Vorsitzende) erforderlich. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Änderungsdatum der GO definiert die jeweils gültige Fassung. Vorherige Versionen verlieren dadurch ihre Gültigkeit. Es gilt das Unterschriftsdatum des Vorsitzenden.

Die Änderungen sind in der nächsten JHV bekannt zu geben.

**Diese GO wurde am 05.05.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.**

Rosenheim, den 05.05.2015

Stefan Veit  
Vorsitzender